

von Beitsch setzte, welcher die Urkunde ausfertigte: Er nennt sich darin gesetzter Landrichter in der manne rechte in dem weichbilde und Stule zu Guben*) und war außerdem Hauptmann zu Fürstenberg, also dem Landesherrn noch mit anderweitigen Pflichten zugethan.

Im Jahre 1414 finden wir nun zuerst die vier Stände: Prälaten, Herren, Ritter und Städte auch als ein Ganzes und als eine das gesammte Land vertretende Korporation; denn in der von Kaiser Sigismund ihnen unterm 31. August d. J.***) ausgestellten Zusicherung, daß die Lausitz von der Krone Böhmen nicht getrennt werden solle, heißt es ausdrücklich:

daß ihnen dieser Brief ertheilt werde für alle anderen Einwohner zu Lusitz geseßen, wie die genannt sein mögen.

Indessen brachen gerade von dieser Zeit an die größten Zerrüttungen im Lande aus; denn die Niederlausitz wurde dem Landvogt von Polen verpfändet, und gleich darauf folgten die unheilvollen Verwüstungen durch die Hussiten.

Die Rechtspflege lag daher ganz danieder, und erst als der Vormund der Kinder des Hans von Polen die Pfandschaft an den Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg abgetreten hatte, wurden die Verhältnisse etwas besser. Es geschah diese Abtretung anfänglich auf drei Jahre, übrigens unter Zustimmung der Herren, Mannen und Städte, und in der von dem Kurfürsten unterm 3. Januar 1441 dem Lande ausgestellten Urkunde****) wird hinsichtlich des Gerichtswesens die frühere Verfassung dahin bestätigt:

Es soll sich ein jeder im Lande zu Lusitz gegen den andern an Gleiche und Recht genügen lassen an rechter Dinge-Statt, könnte er es dort nicht erlangen, so soll er es suchen vor dem Bogte (Landvogte) Herren, Mannen und Städte des Landes zu Lusitz.

Wollte sich Jemand daran nicht genügen lassen, so werde der Kurfürst dem Bogte helfen, daß er sich daran genügen lasse. Es fehlte jetzt nämlich an der Berufung auf die Entscheidung der Hofkammer zu Prag.

Während des 15. Jahrhunderts waren die Formen dieses obersten Gerichts im Lande noch nicht genau bestimmt und hinsichtlich der verschiedenen Streitobjekte und der streitenden Parteien gesondert. Von den vier Ständen wurden die Angelegenheiten verhandelt, die vor das eigentliche Landgericht im alten Sinne, vor den Lehnshof und vor das Ritterrecht oder die Ehrentafel gehörten. In Sachen der Felonie und vorgekommener Fehden scheint das Gericht als Hofgericht unter einem Hofrichter und zwar von Amts-

*) Nach dem von den westphälischen Gerichten hergenommenen Sprachgebrauche.

**) Hoffmann, Scr. rer. Lusat. I. 123. 331.

***) v. Raumer, Cod. dipl. Brand. I. S. 163.